



ZUSATZVERTRAG ZU DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON NEXTEER AUTOMOTIVE

Vertreten durch die nachfolgenden Geschäftseinheiten:

Nexteer Automotive Poland Sp. z.o.o
Nexteer Automotive Germany GmbH
Nexteer Automotive Italy Srl
Nexteer Automotive France
Rhodes Otomotiv Sanayi ve Ticaret Limited Sirketi

Diese Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer ist ein Zusatzvertrag zu dem Vertrag, auf den in Artikel 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Nexteer Automotive verwiesen wird. Sie regelt alle Kaufaufträge und/oder zwischen dem Käufer und Verkäufer abgeschlossenen langfristigen Verträge, die sich auf vom Verkäufer oder Käufer zu erbringenden Waren und/oder Dienstleistungen beziehen. Alle in diesem Zusatzvertrag verwendeten mit einem Großbuchstaben beginnenden Begriffe, die nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Nexteer Automotive zugewiesen ist.

Der Verkäufer und der Käufer möchten den Vertrag jetzt abändern, jedoch nur in Bezug auf die im Folgenden dargelegten Punkte.

1- Garantie

Artikel 7.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird wie folgt abgeändert:

"Für Waren, die für den Gebrauch als oder den Einbau in Teile, Komponenten oder Systeme für selbstfahrende Fahrzeuge oder andere Endprodukte geliefert werden, beginnt die Garantiezeit für alle erwähnten Garantien mit der Lieferung der Waren an den Käufer und endet, außer wie in Artikel 7.4 dargelegt oder wenn Gegenteiliges ausdrücklich in schriftlicher Form von einem rechtmäßigen Angestellten des Käufers vereinbart wurde, **vierundzwanzig (24) Monate** nachdem das Fahrzeug oder ein anderes Endprodukt, in das diese Teile, Komponenten oder Systeme eingebaut wurden zum ersten Mal verkauft und geliefert oder anderweitig für Verbraucher- oder gewerbliche Zwecke verwendet wurde. Für den Fall jedoch, dass der **Kunde des Käufers von dem Käufer eine längere Garantie für diese Teile, Komponenten oder Systeme verlangt**, wird diese längere Garantiezeit für die Waren angewendet. Für den Fall, dass Waren für andere Verwendungszwecke geliefert werden, wird die Garantiezeit für alle der vorgenannten Garantien nach dem geltenden Gesetz festgelegt, außer wenn Gegenteiliges ausdrücklich in schriftlicher Form von einem autorisierten Angestellten des Käufers vereinbart wurde."

2- Freies Kündigungsrecht

Artikel 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird wie folgt abgeändert:



"Zusätzlich zu den anderen Rechten des Käufers, den vorliegenden Vertrag zu kündigen, kann der Käufer diesen Vertrag jederzeit und aus einem beliebigen Grund unverzüglich ganz oder teilweise kündigen, **indem er dem Verkäufer ein fristgerechtes Kündigungsschreiben gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sendet, und ohne dass sich für den Käufer, außer in dem in diesem Artikel 11 festgelegten Umfang, daraus eine Verpflichtung gegenüber dem**

Verkäufer ergibt. Nach der Kündigung des Vertrages kann der Käufer nach Belieben vom Verkäufer Rohmaterialien, halbfertige Fabrikate und Fertigproduktvorräte der vertraglichen Produkte, die verwendbar und in verkäuflichem Zustand sind, ganz oder teilweise kaufen. Der Kaufpreis für solche Fertigprodukte, Rohmaterialien und halbfertigen Fabrikate und die einzige und ausschließliche Leistung des Käufers an den Verkäufer im Rahmen dieser Vertragskündigung ist (a) der Vertragspreis für alle Waren oder Dienstleistungen, die in Übereinstimmung mit diesem Vertrag bis zum Kündigungstag bereitgestellt und geliefert und vom Käufer angenommen wurden, aber noch nicht bezahlt waren, plus (b) die tatsächlichen Kosten für halbfertige Fabrikate und Rohmaterialien, die dem Verkäufer bei der Lieferung der vertraglichen Waren oder Dienstleistungen entstanden sind, soweit die Höhe dieser Kosten angemessen ist und diese ordnungsgemäß unter allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien auf den beendeten Teil dieses Vertrages verteilbar oder umlegbar sind, abzüglich (c) des angemessenen Wertes oder der Kosten (je nachdem welcher Betrag höher ist) von Waren oder Materialien, die vom Verkäufer mit schriftlicher Zustimmung des Käufers verwendet oder verkauft wurden. Keinesfalls wird der Käufer aufgefordert, für Fertigprodukte, halbfertige Fabrikate oder Rohmaterial zu bezahlen, die der Verkäufer in Mengen herstellt oder liefert, welche die vom Käufer in den Teillieferungen gestatteten Mengen übersteigen. Desgleichen wird der Käufer nicht aufgefordert, für Waren oder Materialien zu bezahlen, die zum Standardwarenlager des Verkäufers gehören oder leicht verkäuflich sind. Die von der vorliegenden Klausel geregelten Zahlungen übersteigen nicht den Gesamtpreis für die Fertigprodukte, die vom Verkäufer im Rahmen des am Tag der Vertragskündigung ausstehenden Liefer- oder Freigabepplans noch hergestellt worden wären. Innerhalb von sechzig (60) Tagen nach dem Datum, an dem die Vertragskündigung effektiv wird, unterbreitet der Verkäufer dem Käufer seine umfassenden Kündigungsansprüche, mit ausreichenden Belegen, die eine Überprüfung durch den Käufer ermöglichen, und liefert danach umgehend alle vom Käufer geforderten zusätzlichen Informationen."

Der vorliegende Zusatzvertrag ist in Verbindung mit dem Vertrag und als Teil des Vertrags zu verstehen und außer der durch diesen Zusatzvertrag vorgenommenen Abänderungen werden alle in dem Vertrag enthaltenen Bestimmungen hiermit ratifiziert und behalten ihre volle Wirksamkeit und Gültigkeit.

Gelesen und genehmigt von:

Käufer:

Verkäufer:

Datum:

Datum:



SONDERBESTIMMUNG FÜR DEUTSCHLAND

Der Verkäufer hat die nachstehenden Bestimmungen in Artikel 26.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert:

"In allen Fällen, die nicht unter den obenstehenden Artikel 26.1 fallen, (a) ist der vorliegende Vertrag nach den Gesetzen des Landes (und des Staates oder der Provinz, sofern anwendbar) auszulegen, in dem sich die Empfangsstelle des Käufers befindet (ersichtlich aus der Liefer- oder Empfangsadresse des Käufers), mit Ausnahme der Bestimmungen des Abkommens der Vereinten Nationen für Verträge im Internationalen Warenverkauf und aller Kollisionsregeln, welche die Anwendung anderer Gesetze erfordern, (b) können jegliche Aktionen und Verfahren des Käufers gegen den Verkäufer in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag vom Käufer vor ein alle Gerichte gebracht werden, die für den Verkäufer zuständig sind oder, nach Wahl des Käufers, vor ein Gericht, das für die Empfangsstelle des Käufers zuständig ist, in welchem Falle der Verkäufer dem Gerichtsstand und der Zustellung des Prozesses in Übereinstimmung mit den anwendbaren Verfahren zustimmt, und (c) können jegliche Aktionen und Verfahren des Verkäufers gegen den Käufer in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag vom Verkäufer nur vor ein Gericht gebracht werden, welches für die Empfangsstelle des Käufers zuständig ist."

Vom Verkäufer unterschrieben am _____, 20____